

Widmung einer Grünanlage

Bearbeiter: Frau Kardel (Tel.: 881-118)

Beratungsfolge: HAPL 15.11.11 7
StVV 02.12.11

TOP 8

HAPL

öffentliche
Beschlussvorlage

Sachverhalt

Nach den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 02. April 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 müssen öffentliche Straßen, Wege und Plätze nach Fertigstellung durch einen Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung) dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Dabei ist eine Einstufung in eine bestimmte Straßen- gruppe notwendig. Außerdem ist eine Anordnung hinsichtlich der Benutzungsart zu treffen. Die Grünanlage (Flur 4, Flurstück 15/62 tlw.), zwischen der Möllner Straße und dem Mühlenredder, wurde im Zusammenhang mit dem B-Plan 46 angelegt. Da der vordere Teil (s. Anlage 1) der Grün- anlage auch als Grundstückszufahrt genutzt wird, sollte diese Fläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Die Stadt Schwarzenbek ist grundbuchmäßig Eigentümer der o.g. Verkehrsfläche. Die Vorausset- zungen zur Widmung sind hiermit gegeben.

Beschlussvorschlag

Die Grünanlage (Flur 4, Flurstück 15/62 tlw.) der Gemarkung Schwarzenbek wird gemäß § 6 Stra- ßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) ab sofort dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Einstufung erfolgt in die Gruppe „Sonstige öffentlichen Straßen“ (§ 3 Abs. 1 Ziffer 4 Buchstabe c StrWG). Als Benutzungsart wird „Fahrzeugverkehr“ bzw. „Fußgänger- und Radweg- verkehr“ festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen		Folgekosten		Betrag	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein		

Haushaltsmittel stehen bereit: Ja Nein

Produktsachkonto:		Haushaltsansatz:	
bereits verfügt:		noch verfügbar:	0

Bürgermeister	Frau Kardel	Herr Hinzmann	
gez.	gez.	gez.	